

Insofern sind die vier Bände nicht nur für Seerechtler und Vertreter der maritimen Industrien, sondern in erster Linie auch für Diplomaten, Auswärtige Ämter und für die internationale Streitregelung von großer praktischer Bedeutung. Schließlich richten sich nicht nur Hoheitsrechte, Fischerei- und Rohstoffinteressen, sondern auch wesentliche Zuständigkeiten für maritimen Umweltschutz, Schiffssicherheit und Unfallmanagement (Tankerunfälle!) nach den Seegrenzen.

Es bleibt auch nach 2002 Raum für weitere Seegrenzvereinbarungen, denn einige alte und weiterhin konfliktträchtige Streitigkeiten über Seegrenzen harren der Lösung. Der Ägäis-Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei, das Südchinesische Meer, die Grenzverhältnisse um die Koreanische Halbinsel und die Seegrenzen von Bangladesch wären hier zu nennen. Sogar Deutschland hat noch Bedarf an einer Feinabstimmung von Seegrenzen im unmittelbaren Küstenvorfeld zu den Niederlanden (Emsmündung) und zu Dänemark (Seegrenzen nördlich von Sylt und außerhalb der Flensburger Förde). Wenn in einigen Jahren ein fünfter Band erwartet werden darf, so ist mit weiteren Vereinbarungen zu rechnen. Dann wird es auch wieder – wie in den ersten beiden Bänden – Bedarf an globalen Analysen und aktuellen Gesamtdarstellungen für einzelne Seegebiete wie z. B. die Ostsee oder die Karibik geben.

Uwe Jenisch, Kiel

Kay Hailbronner / Eckart Klein (Hrsg.)

Flüchtlinge – Menschenrechte – Staatsangehörigkeit

Menschenrechte und Migration

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2002, 268 S., € 72,00

Man nehme: Zwei renommierte Institute (hier: Das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam und das Forschungszentrum für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht der Universität Konstanz), einen hochkarätigen Sponsor (German Marshall Fund), dazu eine Schar ausgewiesener Fachleute aus Administration, Justiz, Politik und Wissenschaft, bringe sie zu einem Jubiläums-Symposium (50 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention) zusammen (9./10. Oktober 2000 in Potsdam), bilde aus den Vorträgen einen Sammelband und lege ihn vor.

Ergebnis: Bei aller ausgebreiteten Kompetenz ein Dokument der Ratlosigkeit und bisweilen auch heillosen Begriffsverwirrung. Vollmundig die Verlags-Presseinformation: „Gegenstand der Beiträge ist die rechtliche Bewältigung der Folgen von Flucht und Vertreibung“. Nein – eben das ist es nicht, was den Band auszeichnet und wichtig macht. Die Folgen von Flucht und Vertreibung sind rechtlich weitestgehend bewältigt, nicht nur, aber ganz wesentlich auch durch die Jubilarin selber: Kein Staat zeigt heute noch wie ehemals Men-

schen, die in Sichtweite ihrer Verfolger an seine Grenzen branden, die kalte Schulter. Die Bundesrepublik tat dies weder 1956 (Ungarnaufstand), noch 1968 (Prager Frühling), noch in den Balkan-Kriegen der 90er Jahre. Iran und Pakistan taten es nicht 1980 bis 2001 (Afghanistan), Burundi tat es nicht 1994 (Ruanda), Albanien tat es nicht 1999 (Kosovo). So gehörte Deutschland nach der UNHCR-Statistik beispielsweise 1995 mit bis dahin 1,005 Millionen, nach Iran (2,236 Mio.), Zaire (1,724 Mio.) und Pakistan (1,055 Mio.) zu den vier flüchtlingsaufnahmestärksten Ländern der Welt. Das Refoulement-Verbot als juristischer Kern der Flüchtlingskonvention ist inzwischen Welt-Rechts-Erbe: Die derzeit (Oktober 2003) letztverfügbaren UNHCR-Angaben sprechen von mehr als 120 Herbergsstaaten für Flüchtlinge unter den insgesamt 190 UN-Mitgliedern.

Da aber die Genfer Flüchtlingskonvention nur schützt, wenn man Flüchtling ist, nicht aber der Prüfung enthebt, ob man Flüchtling ist, sind nach wie vor rechtlich unbewältigt – und werden, wie der Band überzeugend belegt, es auf unabsehbare Zeit auch bleiben – die Folgen weltweit unaufhörlicher Armut-, Krankheits- und Konfliktmigration. Diese firmiert ganz überwiegend unter dem Stichwort „Flucht“, weil nur die (zumindest behauptete) Flüchtlingseigenschaft den Schlagbaum öffnet. Das mobilisiert vielstimmiges humanitäres Engagement mit dem Ziel, für den begehrten Zugang namentlich zur Ersten Welt die notwendigen rechtlichen Unterschiede zwischen Verfolgtheit und Migration vor allem politisch-publizistisch appellativ einzuebnen. So verständlich dieser Wunsch ist, seine Grenzen zeigen sich vor allem im Asylrecht, wenn im Heimatstaat nicht mehr verfolgt wird und die Nun-nicht-mehr-Flüchtlinge Abschied nehmen müssten vom zwischenzeitlich erreichten Integrationsniveau. Das fällt umso schwerer, je weiter letzteres fortgeschritten ist. Hier schon offenbart sich das der Flüchtlingskonvention typische Dilemma, freilich nur eines von zahllosen anderen, die dem Thema des Bandes Sprengkraft verleihen: Je ernster ein Staat seine Integrationspflicht nimmt, desto mehr provoziert er das Bleibenwollen – notfalls auch unrechtmäßig – der Beherbergten, eine Automatik, die erklärt, warum sich manche Staaten schon von vornherein mit der Flüchtlingsaufnahme überhaupt schwer tun. Der Zielkonflikt zwischen Souveränität (nationales Fremdenrecht) und Humanität (Menschenrechte) bricht auf, und zu seiner Bewältigung vermag auch eine so kompetent besetzte Veranstaltung, wie der vorliegende Band sie dokumentiert, im Ergebnis kaum mehr beizutragen als Ratlosigkeit, diese allerdings auf hohem Niveau.

Da mit *Günther Beckstein* („Flüchtlingsschutz in 50 Jahren Genfer Konvention“) der bayrische Innenminister als erster zu Wort kommt, wird das Publikum schnörkellos und auf der Direktissima in das Zentrum der praktischen Probleme geführt, wie sie vor der historischen Folie humanitärer Selbstverständlichkeiten die Bewältigung allgemeinen Migrationsgeschehens unter dessen vielfach fehlplatziertem Etikett von Flucht und Vertreibung mit sich bringt. *Christian Tomuschat* („Fünfzig Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“) zeichnet souverän die Entwicklung des Flüchtlingsvölkerrechts nach, stellt prinzipielle Dimensionen klar („...Das Asylrecht ist nicht dazu bestimmt, als Entlastungsventil für gesellschaftliche Auseinandersetzungen in fremden Ländern zu dienen...“, S. 28) und reflektiert auch Defizite der GFK, deren eines ihre Ungeeignetheit zur Bewältigung von Massenfluchten sei. Zu

letzterem in ihrem Korreferat diametral entgegengesetzt argumentiert *Anja Klug* (UNHCR Berlin): Die GFK habe sich bewusst abgesetzt vom historischen Scheitern der internationalen Konferenz von Evian 1938 zwecks weltweiter Aufnahme der aus dem angeschlossenen Österreich vertriebenen rund zweihunderttausend Juden. *Wolf Szymanski* aus aktueller österreichischer und *Olaf Reermann* aus deutscher Sicht referieren über „Vorübergehende Schutzgewährung und Verfahren“. *Kay Hailbronner* („Die Genfer Flüchtlingskonvention vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“) lastet zu Recht die „...offensichtliche Unfähigkeit, mit dem Phänomen der massenhaften illegalen Zuwanderung fertig zu werden oder nach Abschluss eines Asylverfahrens wirksam aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen...“ nicht der GFK an (S. 56). Doch weiterhelfen können solche Feststellungen nicht, wenn man wie der Rezensent aus bald 25-jähriger Asylrichter-Praxis die Probleme bei der rechtlich wie praktisch kaum verkürzbaren diplomatischen Heimatstaatsermittlung identitätsscheuer Nicht-Flüchtlinge kennt oder sich vergegenwärtigt, wie einfach es ist, durch Randalieren auf der Gangway jeden Flugkapitän dazu zu bringen, kopfschüttelnd seine notwendige Mitwirkung bei der „unmenschlichen Abschiebung“ zu verweigern, wie es ohnehin die Instruktionen mancher Aufsichtsratsmitglieder in Luftfahrtunternehmen generell zu empfehlen pflegen.

Weitere Einzelaspekte – bezeichnenderweise überwiegend aus dem Vollziehungssegment der Migrationsproblematik – beleuchten *Cornelia Rogall-Grothe*, im Inhaltsverzeichnis leider fehlend („Die Rechtsstellung abgelehnter Asylbewerber“), *Herbert Hellstern* („Die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen“), *Owen B. Cooper* („Current Problems Related to Implementation of Termination of Residence“), *Christian Klos* („Europäische Konzepte der Flüchtlingspolitik“), *Ulrike Brandl* zum Konzept der Drittlandsicherheit im europäischen Flüchtlingsrecht, *Stefanie Schmahl* („Europäische Konzepte der Flüchtlingspolitik“), *Ryszard Piotrowicz* („Safe Third States and Safe States of Origin in UK and Australian Practice: Exercises in Pragmatism“) und *Günter Renner* („Rechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen“),

Christine Langenfeld und *Norman Weiß* verkennen offenbar schon im Thema ihrer Referate („Rechte vorübergehend aufgenommener und geduldeter Flüchtlinge“), dass es jedenfalls nach deutschem Recht „Flüchtlinge“, die „geduldet“ werden, nicht geben kann: Der nach dem Asylverfahrensgesetz administrativ oder judikativ ermittelte Flüchtlingsstatus mit der prinzipiellen Folge einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis schließt das nach § 55 des Ausländergesetzes Geduldetsein im rechtswidrigen Aufenthalt aus. Nicht weniger anfechtbar die Tautologie vom „anerkannten Asylberechtigten“ (*Reermann*, S. 79): Dessen Pendant kann nur der „unerkannte“ Asylberechtigte sein, dem es trotz Rechtsschutzgarantie nicht gelungen ist, seine politische Verfolgtheit hinreichend glaubhaft zu machen, der also rechtlich nicht asylberechtigt ist. Sehr instruktiv dagegen die Referate von *Eckart Klein* und *Christine Kreuzer* („Die Bedeutung der Menschenrechte für die Regelung der Staatsangehörigkeit“) und, wie nicht anders zu erwarten, des Altmeisters *Karl Doehring* („Minderheitenschutz, Integration und Einbürgerung im Spannungsverhältnis“).

Alles in allem hilft die Wichtigkeit der Thematik über manche Schwächen des Bandes hinweg. Zu ihnen gehören auch editorische: Das unvollständige Inhaltsverzeichnis wurde schon erwähnt. Ferner gibt es zwar eine erläuternde Liste der Zuhörenden, nicht aber eine ebensolche der referierenden Teilnehmer. „Man kennt sich“ innerhalb der Branche. Aber was macht der interessierte Laie?

Das Buch ist nicht die Bibel, nicht einmal eine solche des Flüchtlings- und Migrationsrechts. Trotzdem: Nimm und lies.

Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg

Klaus Bodemer / Andrea Pagni / Peter Waldmann (Hrsg.)

Argentinien heute

Politik, Wirtschaft, Kultur

Vervuert Verlag, Frankfurt am Main, 2003, 745 S., € 38,00

Ausgestattet mit siebenundzwanzig Aufsätzen von Wissenschaftlern aus Argentinien und Deutschland vermittelt „Argentinien heute“ vielfältige Informationen über die argentinische Realität der letzten Jahrzehnte. Diese Vielfältigkeit beruht nicht nur auf der Breite der Themen (z.B. soziale Entwicklung, Innen- und Außenpolitik, Wirtschaft, Bildung, Literatur, Kino, Musik, Fußball, wobei die letzteren sozialwissenschaftlich betrachtet werden), sondern auch auf den verschiedenen Blickwinkeln, mit welchen diese Thematik behandelt wird. Auf Grund des knappen Raums sollen hier nur einige Aufsätze vorgestellt werden, die zugleich ein zutreffendes Bild der Realität von Politik und Wirtschaft in Argentinien zeichnen.

Mit sehr treffenden Beschreibungen der argentinischen Gesellschaft und ihrer Realität sucht *Sandra Carreras* (Politische Kultur und politisches Verhalten in Zeiten der Krise) nach der „strukturellen Ursache“ der immer wiederkehrenden Wirtschafts- und Regierungskrisen. Sie konzentriert ihre Untersuchung auf politische Kulturmerkmale des Landes und die Verhaltensformen der politischen Akteure. Rückblickend spricht sie über ein integratives gesellschaftliches Modell, das im 20. Jahrhundert vorherrschte. Die Mittelschicht (47 % der städtischen Bevölkerung im Jahre 1947 und 47,4 % aller Argentinier im Jahre 1980) spielte eine entscheidende Rolle, egalitäre Vorstellungen fanden weite Verbreitung, und ein hohes Maß an sozialer Sicherheit sowie kostenlose staatliche Bildungseinrichtungen ermöglichten ein höheres Bildungsniveau. Die Etablierung der Militärdiktatur bedeutete bis heute das Ende dieses integrativen Gesellschaftsmodells – einmal abgesehen vom Redemokratisierungsprozess in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre. Hinzu kommt, dass Anpassungs-, Privatisierungs- und Flexibilisierungspolitiken in der Wirtschaft vor allem in den neunziger Jahren eine „Neue Armut“ schufen, die vor allem die ehemaligen Mitglieder